

9. Fiktive Laufbahnnachzeichnung (Art. 17a LlbG; Abschnitt 3 Nr. 4.2 VV-BeamtR)

9. Fiktive Laufbahnnachzeichnung (Art. 17a LlbG; Abschnitt 3 Nr. 4.2 VV-BeamtR)

9.1

Der fiktiven Laufbahnnachzeichnung ist bei Verwaltungsbeamten und -beamtinnen das Muster der Anlage A, bei Lehrern und Lehrerinnen das Muster der Anlage E zugrunde zu legen.

9.2

¹Bei Beamten und Beamtpersonen, die sich zum Beurteilungsstichtag in Elternzeit oder familienpolitischer Beurlaubung befinden und für die keine verwendbare periodische Beurteilung vorliegt, soll die letzte periodische Beurteilung fiktiv nachgezeichnet werden (Art. 17a Abs. 1 LlbG). ²Bei Beamten und Beamtpersonen, die sich zum Beurteilungsstichtag in Sonderurlaub, welcher dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, befinden und für die keine verwendbare periodische Beurteilung vorliegt, ist die letzte periodische Beurteilung fiktiv nachzuzeichnen (Art. 17a Abs. 2 LlbG). ³Die fiktive Nachzeichnung ist auf drei aufeinanderfolgende Beurteilungszeiträume zu beschränken (Art. 17a Abs. 4 LlbG).

9.3 Verfahren bei fiktiver Laufbahnnachzeichnung

9.3.1

¹Grundlage einer fiktiven Laufbahnnachzeichnung ist die letzte periodische Beurteilung des betroffenen Beamten oder der betroffenen Beamtin. ²Die Leistungsnachzeichnung entfällt daher in Fällen, in denen die erste periodische Beurteilung fehlt.

9.3.2

Die periodische Beurteilung ist jeweils nach Ablauf des Beurteilungszeitraums der regulären periodischen Beurteilung von der jeweiligen Behördenleitung (Abschnitt B Nr. 8.1) nachzuzeichnen, sobald die aktuellen periodischen Beurteilungen der Beamten und Beamtpersonen der Vergleichsgruppe (Abschnitt B Nr. 9.3.4) überprüft sind.

9.3.3 Nachzeichnung und Fortgeltung der einzelnen Teile der Beurteilung

a) ¹Die letzte periodische Beurteilung ist hinsichtlich aller Teile (Gesamurteil, Einzelkriterien, Verwendungseignung, Eignung für die modulare Qualifizierung und Ausbildungsqualifizierung, Feststellungen zu Art. 30 BayBesG) nachzuzeichnen. ²Hierzu ist eine Vergleichsgruppe zu bilden (Abschnitt B Nr. 9.3.4). ³Die fiktive Laufbahnnachzeichnung bemisst sich maßgeblich an den in dieser Vergleichsgruppe bei der nächsten Beurteilungsrounde tatsächlich erreichten Gesamurteilen und Feststellungen.

b) ¹Bei Lehrern und Lehrerinnen werden den einzelnen Prädikaten folgende Zahlenwerte zugewiesen: HQ: 1, BG: 2, UB: 3, VE: 4, HM: 5, MA: 6, IU: 7. ²Das Gesamurteil errechnet sich aus dem kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundeten Durchschnittswert (arithmetisches Mittel) der Gesamurteile der nach Abschnitt B Nr. 9.3.4 gebildeten Vergleichsgruppe. ³Die Zahlenwerte, aus denen sich die Einzelkriterien der nachzuzeichnenden Beurteilung ergeben, errechnen sich wie folgt: ⁴Es wird berechnet, welche aus dem kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundeten Durchschnittswerte (arithmetisches Mittel) die nach Abschnitt B Nr. 9.3.4 gebildete Vergleichsgruppe bei den jeweiligen Einzelkriterien sowohl zum Beurteilungsstichtag der letzten periodischen Beurteilung als auch zum Beurteilungsstichtag der aktuellen periodischen Beurteilung erzielt hat. ⁵Anschließend wird bei den jeweiligen Einzelkriterien der Differenzwert zwischen den Durchschnittswerten berechnet. ⁶Dieser Differenzwert wird bei dem betroffenen Beamten oder der betroffenen Beamtin auf das jeweilige Einzelkriterium ihrer letzten periodischen Beurteilung aufgerechnet. ⁷Bei jeder weiteren nachzuzeichnenden Beurteilung gilt dies entsprechend.

- c) Eine in der letzten periodischen Beurteilung festgestellte Verwendungseignung, Eignung für die Ausbildungsqualifizierung, Eignung für die modulare Qualifizierung bzw. die zuletzt getroffenen Feststellungen zu Art. 30 BayBesG werden fortgeschrieben.

9.3.4 Bildung der Vergleichsgruppe

- a) ¹Die Vergleichsgruppe setzt sich – auch bei mehrfach hintereinander erfolgenden fiktiven Laufbahnnachzeichnungen – zusammen aus den Beamten und Beamtpinnen im Geltungsbereich dieser Richtlinien, die zum Zeitpunkt der letzten periodischen Beurteilung des betroffenen Beamten oder der betroffenen Beamtpin in derselben Besoldungsgruppe, derselben Fachlaufbahn und im selben fachlichen Schwerpunkt dasselbe Gesamturteil wie der betroffene Beamte oder die betroffene Beamtpin erreicht haben. ²Nicht in die Vergleichsgruppe einbezogen werden Beamte und Beamtpinnen, die zum jeweiligen Beurteilungsstichtag ebenfalls nicht periodisch beurteilt werden. ³Wurde der betroffene Beamte bzw. die betroffene Beamtpin nach seiner oder ihrer letzten periodischen Beurteilung befördert, so ist die Vergleichsgruppe auf diejenigen Beamten und Beamtpinnen zu beschränken, die im entsprechenden Beurteilungszeitraum ebenfalls befördert wurden.
- b) ¹Die Vergleichsgruppe soll mindestens fünf Beamte und Beamtpinnen umfassen. ²Umfasst die Vergleichsgruppe nicht mindestens fünf Beamte und Beamtpinnen, wird die letzte periodische Beurteilung des betroffenen Beamten bzw. der betroffenen Beamtpin hinsichtlich des Gesamturteils und der Einzelkriterien unverändert übernommen. ³Soweit die Vergleichsgruppe nach der ersten fiktiven Laufbahnnachzeichnung die Mindestgröße von fünf Beamten und Beamtpinnen unterschreitet (z. B. aufgrund von Beförderungen), wird das Ergebnis der fiktiven Laufbahnnachzeichnung hinsichtlich des Gesamturteils und der Einzelkriterien unverändert übernommen. ⁴Die Regelung in Abschnitt B Nr. 9.3.3 Buchst. c findet entsprechende Anwendung.